

Amt für Planfeststellung Verkehr

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

German LNG Terminal GmbH
Geschäftsleitung
Elbehafen
25541 Brunsbüttel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: APV 13 - 624.911.2-11
Meine Nachricht vom: 16.04.2019

Herr Leschinski-Stechow
Karsten.Leschinski-Stechow@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 383-2997
Telefax: 0431 383-2754

31. Juli 2019

nachrichtlich:

- siehe beigefügte Anschriftenverteilerliste-

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 139 LWG für das
,German LNG-Terminal in Brunsbüttel';
Ergänzung meiner Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen
gemäß § 15 UVPG**

Anlagen: *Ergänzung zur konventionellen Störfallvorsorge
Ergänzung zur kerntechnischen Störfallvorsorge*

Sehr geehrter Herr Brouwer,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre Anträge auf Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen in der Fassung der Überarbeitung vom 17.12.2018 („Scoping“-Unterlage) und auf den „Scoping“-Termin am 31.01.2019 in Brunsbüttel sowie auf die Fortsetzungstermine am 21.02.2019 und am 18.03.2019 in Kiel, bei denen Sie, die Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen (am 31.01.2019) und sonstige Dritte (am 31.01.2019) die Gelegenheit zu einer Besprechung hatten.

Entsprechend der Ankündigung in meinem Schreiben mit Datum vom 16.04.2019 ergänze ich die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen in dem hier dargestellten Umfang.

Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug zum Schreiben vom 16.04.2019
A1	<p>Die Vorbemerkung wird dahin konkretisiert, dass auch etwaige Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der LNG-Lagerflächen sowie der Kontrollraum bzw. die Schaltanlage, soweit er bzw. soweit sie den nautischen Manövern der LNG-Tanker dient, Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein können.</p> <p>Die im Schreiben vom 16.04.2019 getroffene Abgrenzung zwischen Infrastruktur und Suprastruktur bleibt vollumfänglich erhalten. Insbesondere zum Verständnis der Rn. B1–B45 und C1–C25 ist aber anzumerken, dass sich die Zuständigkeitsphären des Planfeststellungsverfahrens (Infrastruktur) und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Suprastruktur) bei der ‚immissionsschutzrechtlichen Vorausbeurteilung‘ durch die Planfeststellungsbehörde berühren.</p> <p>Durch die ‚immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung‘ verschafft sich die Planfeststellungsbehörde einen Ausblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Hafen-Suprastruktur im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Planfeststellungsbehörde Eingriffe zulässt, die sich möglicherweise im Nachhinein aufgrund einer Ablehnung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als nicht erforderlich erweisen.</p> <p>Die ‚immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung‘ muss die geplante Anlagenkonfiguration zwar soweit in den Blick nehmen, als sie bereits erkennbar ist. Im Übrigen muss sie aber mit ‚Worst-case-Annahmen‘ arbeiten. Dies bedeutet, dass im Planfeststellungsverfahren vorsorglich die Nutzung unterstellt wird, bei der die planerisch ermöglichten Baurechte (z.B. im Hinblick auf Größe und Leistung der Anlage) maximal ausgenutzt werden und das ungünstigste Layout zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis ergeben sich Auswirkungsbereiche, die als ‚Umhüllende‘ verstanden werden können.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird in den o.g. Randnummern auf die Umweltauswirkungen mehrerer fiktiver Anlagenkonfigurationen Bezug genommen. Derzeit sind mir allenfalls verschiedene störfallrelevante Stoffe und grundsätzliche Betriebsabläufe bekannt. Endgültige Anlagenkonfigurationen, Anlagenvolumina oder Stoffinventare stehen derzeit jedoch nicht</p>	S. 2

Rn.	Inhalt der Ergänzung der Unterrichtung gemäß § 15 UVPG über den Inhalt des UVP-Berichtes	Bezug zum Schreiben vom 16.04.2019
	fest. Die genaue Genehmigungsplanung bleibt selbstverständlich Sache des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.	
A2	Die Aufzählung der besonderen Bestandteile des Hafens wird um <ul style="list-style-type: none"> - Anlege- / Festmacherdalben, - Kontrollraum bzw. Schaltanlage, soweit sie den nautischen Manövern der LNG-Tanker dient und - Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der LNG-Lagerfläche ergänzt.	Nr. 2
A3	Die Aufzählung der empfindlichen Anlagen wird um die Transportbereitstellungshallen auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Brunsbüttel ergänzt.	Nr. 2
A4	Der Untersuchungsraum umfasst auch etwaige Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der LNG-Lagerflächen.	Nr. 4
A5	Die Eigenschaften der Böden sind auch in Bezug auf etwaige Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der LNG-Lagerflächen zu beschreiben. Dabei sollen auch Rückstände baulicher Anlagen (z.B. tiefgründende Fundamente) berücksichtigt werden.	Nr. 14
A6	Die Beschreibung der Umweltauswirkungen ist auch auf die Transportbereitstellungshallen auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Brunsbüttel zu beziehen.	Nr. 36
A7	Die Vorhabenträgerin hat Antragsbestandteile, die den Bestimmungen des § 23 UVPG (Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum) unterliegen, zusätzlich überblicksweise kenntlich zu machen.	ohne
B1 – B45	siehe Anlage ‚Ergänzung zur konventionellen Störfallvorsorge‘	ohne
C1 – C25	siehe Anlage ‚Ergänzung zur kerntechnischen Störfallvorsorge‘	ohne

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Leschinski-Stechow